

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin vom 12. Februar 1992

*incl. Änderungen von 1998 und 2000
(redaktionell bearbeitete Fassung)*

In die folgende redaktionell bearbeitete und aktualisierte Fassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der FU Berlin vom 12. Februar 1992 (FU-Mitteilungen 2-3/93 vom 31. März 1993) wurden die Änderungen vom 28. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 6/99 vom 31. März 1999) und vom 25. Oktober 2000 (FU-Mitteilungen 33/2000 vom 30. November 2000) eingearbeitet. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und ggf. Anhängen wird in dieser Fassung verzichtet.

Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Politikwissenschaft am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestehenden Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Politologe“ bzw. „Diplom-Politologin“ („Dipl.-Pol.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium dauert in der Regel vier Semester. Die Diplomprüfung wird innerhalb eines weiteren Semesters abgeschlossen.

(2) Das obligatorische Praktikum gemäß § 9 der Studienordnung wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studenten. Für die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit entspricht der der Mitglieder des Institutsrats. Außerdem nimmt der Sachbearbeiter des Prüfungsbüros an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die beide Professoren sein müssen, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Institutsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledi-

gung zuweisen. Die Zuweisung kann allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Deshalb haben seine Mitglieder das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel nicht öffentlich. Die Beschlussfassung und die Entscheidungen gemäß § 10 über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgen nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer

(1) Die Prüfer für die einzelnen Prüfungsgebiete werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Dieser kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Für den Erstgutachter der Diplomarbeit und für die Prüfer der mündlichen Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung kann der Kandidat Vorschläge einreichen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Bei der Auswahl der Prüfer hat der Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfungsbelastung der Prüfer und die jeweils zu prüfenden Fachgebiete zu beachten.

(2) Prüfungsbeauftragte sind die Professoren, Privatdozenten und habilitierte akademische Mitarbeiter des Otto-Suhr-Instituts.

Abweichend hiervon können promovierte akademische Mitarbeiter des Otto-Suhr-Instituts für studienbegleitende Prüfungsleistungen, für die Diplom-Vorprüfung, für das Zweitgutachten der Diplomarbeit sowie für die Klausuren und für die mündlichen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung zu Prüfern bestellt werden. Dies gilt nur, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn der Prüfungsausschuss die Prüfertätigkeit im Einzelfall für geboten hält.

Satz 2 und 3 gelten auch für nichtpromovierte akademische Mitarbeiter des Otto-Suhr-Instituts mit Ausnahme der Beteiligung an den Prüfungsleistungen der Diplomprüfung.

Für Lehrbeauftragte gelten Satz 2 und 3 nur für studienbegleitende Prüfungsleistungen.

In fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen dem Otto-Suhr-Institut nicht angehörenden Wissenschaftler, der zur Abnahme von Prüfungen berechtigt ist, zum Prüfer bestellen. Dies gilt nicht für den Erstgutachter der Diplomarbeit und den Vorsitzenden der Prüfungskommission für die mündlichen Prüfungen.

(3) Alle Prüfer, die an der mündlichen Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden für dieses Verfahren eine Prüfungskommission.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind jedoch ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen oder mehrere Bewertungen für eine Prüfungsleistung in einer Note zusammengefasst, errechnet sich diese aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder Bewertungen. Dasselbe gilt für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und des Gesamtergebnisses der Diplomprüfung aus den Noten der einzelnen Fachgebiete. Die Noten der einzelnen Fachgebiete, die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und das Gesamtergebnis der Diplomprüfung lauten:

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

(5) Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Fachgebiete, der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und des Gesamtergebnisses der Diplomprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Hausarbeit für die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt; bei der Bearbeitungsfrist für die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und für die Diplomarbeit wird nach § 18 Abs. 2, dritter Spiegelstrich, bzw. § 26 Abs. 4 verfahren. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit

„nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 8 Bestehen der Prüfungen und Bescheinigung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in jedem Fachgebiet die Note mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in jedem Fachgebiet und in der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erteilt worden ist.

(2) Hat der Kandidat eine Prüfung in einem Fachgebiet nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung in dem betreffenden Fachgebiet wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten diese als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen in einzelnen Fachgebieten, die nicht mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung findet in der Regel im folgenden Semester statt. Eine spätere Terminsetzung für die Wiederholungsprüfung kann vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers bzw. der Prüfungskommission beschlossen werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Ist eine Hausarbeit für die Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomarbeit nicht mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden, vergibt der Prüfungsausschuss gemäß § 26, Abs. 3 ein neues Thema. Eine zweite Wiederholung ist hierbei ausgeschlossen.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Politikwissenschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Abschlussziel der Diplomprüfung werden – wenn der Studiengang entsprechend der geltenden Rahmenordnung eingerichtet ist – ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fachgebiete nicht enthält, die am Otto-Suhr-Institut Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte

te der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit besteht, wenn Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs am Otto-Suhr-Institut im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften des Otto-Suhr-Instituts zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die erteilten Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung bzw. das Gesamtergebnis der Diplomprüfung einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1–4 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Otto-Suhr-Instituts auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl S. 2735 und 2898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1987, (GVBl S. 2746).

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag ein Jahr lang ab dem Datum des Prüfungszeugnisses Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in das Protokoll der mündlichen Prüfungsleistungen gewährt.

§ 13 Regelung bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen

Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen kann der Prüfungsausschuss Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzen.

§ 14 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird so durchgeführt, dass sie im Regelfall spätestens zu Beginn des 5. Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung sind vorzulegen:

- a) Studienbuchbelege über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 65 SWS;
- b) Bescheinigung über die Teilnahme an einer obligatorischen Studienberatung nach dem ersten Studienfachsemester bzw. für Studienortwechsler vor der Aufnahme des Studiums am Otto-Suhr-Institut;
- c) ein unbenoteter Schein für die Einführung in die Politikwissenschaft;
- d) je ein Proseminar-Schein aus den Problemfeldern des Kernbereichs:
 1. Politische Theorie und politische Philosophie;
 2. Methoden der Politikwissenschaft;
 3. Politik und Geschichte;
 4. Politik und Recht;
 5. Politik und Wirtschaft;
 6. Politische Soziologie;
 7. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland;
 8. Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme;
 9. Internationale Beziehungen und Außenpolitik.

Dabei können bis zu fünf Proseminar-Scheine im Rahmen von Gruppenarbeiten erworben werden, wenn die Einzelleistungen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

(2) Einer der Proseminar-Scheine muss aus einem speziell für Studienanfänger konzipierten, besonders gekennzeichneten Proseminar stammen.

(3) Proseminar-Scheine, die nicht aufgrund von Gruppenarbeiten oder in einem Proseminar gemäß Abs. 2 erworben wurden, werden auf Antrag des Kandidaten als studienbegleitende Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 2, erster Spiegelstrich, und ggf. auch gemäß § 18 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich, verwendet. Voraussetzung dafür ist, dass der Kandidat die entsprechende Absicht

zu Beginn des Proseminars dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich mitteilt. Dieser leitet die Mitteilung an den Prüfungsausschuss weiter, der die Mitteilung als Meldung zu einer Teilprüfung wertet. Bei Aufgabenstellung, Fristsetzung und Bewertung der Leistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung die organisatorischen Vorgaben des Prüfungsausschusses zu berücksichtigen.

§ 16 Ort und Zeit der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung findet am Otto-Suhr-Institut statt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung beginnt mit der Meldung zur Prüfung. Der Kandidat muss mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung am Otto-Suhr-Institut studiert haben; bei wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, wenn der Kandidat in früheren Semestern hier studiert hat.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird mit der Feststellung der Gesamtnote durch den Prüfungsausschuss abgeschlossen.

§ 17 Meldung und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt in jedem Semester einen Termin für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung fest. Anträge auf Zulassung sind zu diesem Termin einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Hochschulzugangsberechtigung;
2. das Studienbuch bzw. die Belegbögen;
3. die in § 15 genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen;
4. Bescheinigung über die Teilnahme an einer obligatorischen Studienberatung gemäß § 15, Abs. 1b;
5. eine Erklärung darüber, welche Fachgebiete der Kandidat welchen Prüfungsleistungen gemäß § 18, Abs. 2 zuordnen möchte;
6. Nachweise zu den Prüfungsleistungen gemäß § 18, Abs. 2, zweiter Spiegelstrich;
7. Vorschlag der Prüfer für die Prüfungskommission gemäß § 18, Abs. 3;
8. Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen und beschließt über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Voraussetzungen gemäß § 16, Abs. 2 nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht vollständig vorlegt oder die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 18 Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Prüfung in den Fachgebieten:

1. Methoden der Politikwissenschaft;
2. Politische Theorie und politische Philosophie;
3. Politik und Wirtschaft;
4. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland;

5. Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme;

6. Internationale Beziehungen und Außenpolitik.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt

- in zwei Fachgebieten studienbegleitend durch Erwerb je eines Proseminar-Scheins gemäß § 15 Abs. 3;
- in zwei Fachgebieten durch jeweils 4-stündige Klausuren zu jeweils einer der Überblicksvorlesungen; diese Klausuren können bereits im Laufe des Grundstudiums geschrieben werden. Der Erstkorrektor ist Prüfer gemäß § 5 Abs. 2, Satz 1. Jede Klausur kann durch den studienbegleitenden Erwerb von je einem zusätzlichen Proseminar-Schein gemäß § 15 Abs. 3 zu dem jeweiligen Fachgebiet ersetzt werden.
- in einem Fachgebiet durch eine in 3 Exemplaren einzureichende schriftliche Hausarbeit (Vergabe durch den Prüfungsausschuss; Bearbeitungsfrist 4 Wochen; im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss auf Grundlage eines ärztlichen Attests eine Fristverlängerung bis zu einer Woche gewähren) und einem Prüfungsgespräch zu Thema und Inhalt der Hausarbeit (ca. 20 Minuten);
- in einem Fachgebiet durch eine mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten). Dafür kann der Kandidat einen Schwerpunkt benennen.

(3) Das Prüfungsgespräch zur Hausarbeit und die mündliche Prüfung wird zum mündlichen Prüfungsteil zusammengefasst. Für diesen Prüfungsteil bestellt der Prüfungsausschuss eine Kommission. Diese besteht aus 2 Prüfern gemäß § 5, Abs. 2, von denen einer ein Prüfer gem. § 5, Abs. 2, Satz 1 sein muss; dieser übernimmt den Vorsitz. Der Kandidat kann die Prüfer gemäß § 5, Abs. 1 vorschlagen. Einer der Prüfer stellt das Thema der schriftlichen Hausarbeit im Benehmen mit dem Kandidaten und führt das Prüfungsgespräch zu diesem Bereich. Der Prüfer für die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des betreffenden Fachgebiets bestimmt. Der Kandidat wird in jedem Fachgebiet von einem Prüfer geprüft. Jeder Prüfer bewertet die Prüfungsleistungen in den beiden Fachgebieten. Bei differierenden Voten wird das arithmetische Mittel gebildet.

(4) An den mündlichen Prüfungsteil, für den § 30, Abs. 6 entsprechend gilt, schließt sich eine Studienberatung an.

(5) Über den mündlichen Prüfungsteil wird ein Protokoll gefertigt, das von den beteiligten Prüfern im Wechsel geführt wird.

§ 19 Gesamtnote und Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird gemäß § 6, Abs. 4, eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten für die einzelnen Fachgebiete errechnet. Die Gesamtnote wird gemäß § 6, Abs. 5 gerundet.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachgebieten erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis, das das Datum des mündlichen Prüfungsteils trägt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und für den Übergang in die Berufspraxis notwendige gründliche Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung sind vorzulegen:
 - a) Belege über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 80 SWS während des Hauptstudiums;
 - b) je ein Schein aus den Fachgebieten des Hauptstudiums:
 1. Theorie der Politik und Wissenschaftstheorie;
 2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland;
 3. Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme;
 4. Internationale Beziehungen und Außenpolitik;
 5. Bereich zur Berufsfeldorientierung;
 - c) zum jeweiligen Studienschwerpunkt des Kandidaten zwei zusätzliche Scheine aus einem der genannten Fachgebiete des Hauptstudiums.
- (2) Die Scheine sind in Hauptseminaren – im Bereich zur Berufsfeldorientierung auch in Übungen – und Projektkursen zu erwerben. Zweisemestrige Projektkurse integrieren zwei Fachgebiete bzw. ein Fachgebiet und den Bereich zur Berufsfeldorientierung; sie zählen deshalb doppelt. Unter den vorzulegenden Scheinen muss ein Projektkurs-Schein sein.

§ 21a Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung der Studierenden des Deutsch-Französischen Studienzyklus

Von Studierenden, die gemäß der Studienordnung für den Deutsch-Französischen Studienzyklus vom 25. Oktober 2000 (FU-Mitteilungen 33/2000) studiert haben, sind folgende besondere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis der in Paris erbrachten Studienleistungen durch das Diplom des Institut d'études politiques IEP des Paris;
- Nachweis der drei Gemeinsamen Seminare (§ 7 Studienordnung);
- Nachweis über die obligatorische Teilnahme am Diplomencolloquium (§ 8 Studienordnung);
- Nachweis eines sechsmonatigen Praktikums, von dem mindestens zwei Monate im jeweiligen Partnerland absolviert werden müssen.

§ 22 Ort und Zeit der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung findet am Otto-Suhr-Institut statt.
- (2) Die Diplomprüfung beginnt mit der Meldung zur Prüfung (vgl. jedoch § 29 Abs. 3). Der Kandidat muss die beiden letzten Semester vor der Prüfung am Otto-Suhr-Institut studiert haben; bei wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, wenn der Kandidat in früheren Semestern hier studiert hat.
- (3) Die Diplomprüfung wird mit der Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Prüfungsausschuss abgeschlossen.

§ 22a Ort und Zeit der Diplomprüfung der Studierenden des Deutsch-Französischen Studienzyklus

Für die Studierenden des Deutsch-Französischen Studienzyklus erfolgt die Diplomprüfung am Institut d'études politiques IEP de Paris jeweils im Juni und am Otto-Suhr-Institut jeweils im September. Die Diplomprüfung für die Studierenden des Deutsch-Französischen Studienzyklus am Otto-Suhr-Institut beginnt mit den mündlichen Prüfungsleistungen.

§ 23 Meldung und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss legt in jedem Semester einen Termin für die Meldung zur Diplomprüfung fest. Anträge auf Zulassung sind zu diesem Termin einzureichen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. ein kurz gefasster Lebenslauf;
 2. das Studienbuch bzw. die Belegbögen;
 3. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung;
 4. die in § 21 genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen;
 5. der Nachweis über ein Praktikum im Umfang von 6 Monaten gemäß den Praktikumsrichtlinien des Otto-Suhr-Instituts;
 6. Erklärung darüber, welche Fachgebiete der Kandidat welchen Prüfungsleistungen gemäß § 25, Abs. 1, Nr. 2 und 3 zuordnen möchte;
 7. Nachweise zu den Prüfungsleistungen gemäß § 25, Abs. 1, Nr. 2;
 8. Vorschlag eines Prüfers gem. § 5, Abs. 2, Satz 1, der das Thema der Diplomarbeit stellt und das Erstgutachten verfasst gemäß § 26, Abs. 2;
 9. Vorschlag des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission für die mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 30, Abs. 2;
 10. Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits ein Examen im Studiengang Politikwissenschaft endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet;
 11. gegebenenfalls einen Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach einschließlich Zustimmungserklärung des gemäß § 31, Abs. 3 als Prüfer vorgeschlagenen Professors.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen und beschließt über die Zulassung zur Diplomprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Voraussetzungen gemäß § 22, Abs. 2 nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht vollständig vorlegt oder die Diplomprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 24 Fachgebiete der Diplomprüfung

Die Fachgebiete der Diplomprüfung sind:

1. Theorie der Politik und Wissenschaftstheorie;
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland;
3. Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme;
4. Internationale Beziehungen und Außenpolitik;
5. Bereich zur Berufsfeldorientierung.

§ 25 Teile der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit;
 2. je einer Klausur oder je einem studienbegleitend erworbenen zusätzlichen Hauptseminar-Schein in zwei Fachgebieten;
 3. den mündlichen Prüfungsleistungen, d.h.
 - einem Vortrag mit Colloquium zum Vortrag in einem Fachgebiet;
 - mündlichen Prüfungen in zwei Fachgebieten.
- (2) Bei den Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1, Nr. 2 und 3 müssen alle fünf Fachgebiete berücksichtigt werden.

§ 26 Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein politikwissenschaftliches Problem selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Jeder Professor, Privatdozent und habilitierte akademische Mitarbeiter kann das Thema der Diplomarbeit stellen und die Diplomarbeit betreuen. Der Kandidat kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über dessen Vorsitzenden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungsdauer für die Diplomarbeit beträgt ab festgesetztem Ausgabetermin des Themas 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung bis zu zwei Wochen gewähren; hierfür ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(6) Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 27 Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird von 2 Prüfern binnen eines Monats nach ihrer Abgabe bewertet. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Das Erstgutachten wird von dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 8 erstellt. Für das Zweitgutachten wird vom Prüfungsausschuss ein Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 bestellt; diesen Prüfer kann der Kandidat einmal ablehnen.

(2) In ihren schriftlichen Bewertungen, die eine Benotung einschließen, sollen die Gutachter u.a. folgende Punkte berücksichtigen:

- Fragestellung;
- Aufbau und Gliederung;
- Methode von Untersuchung und Darstellung;
- Einbeziehung des Forschungsstandes;
- kritische Erörterung unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze.

(3) Die Note der Diplomarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt, indem er das arithmetische Mittel aus den beiden Benotungen bildet und gemäß § 6, Abs. 5 rundet.

§ 28 Verbleib der Diplomarbeit in der Bibliothek

Ein Exemplar der Diplomarbeit wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit Zustimmung des Kandidaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinsichtlich des Inhalts der Diplomarbeit in die Bibliothek des Otto-Suhr-Instituts aufgenommen.

§ 29 Klausuren in der Diplomprüfung

(1) Zu zwei Fachgebieten sind jeweils 4-stündige Klausuren zu schreiben. In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in der begrenzten Zeit und mit angegebenen Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausur wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Der Erstkorrektor ist Prüfer gemäß § 5, Abs. 2, Satz 1. Die Note für die Klausur wird vom Prüfungsausschuss durch das arithmetische Mittel der beiden Benotungen gebildet.

(3) Die Klausuren stellen den zweiten Teil der Diplomprüfung dar. Sie können jedoch auch bereits im Laufe des Hauptstudiums geschrieben werden. In diesem Fall erfolgt dafür eine gesonderte Prüfungsmeldung, deren Termin und Modalitäten der Prüfungsausschuss festlegt und rechtzeitig bekannt gibt.

(4) Jede Klausur kann durch den studienbegleitenden Erwerb von jeweils einem zusätzlichen Hauptseminar-Schein im betreffenden Fachgebiet gemäß § 24 ersetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kandidat die entsprechende Absicht zu Beginn des Hauptseminars dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich mitteilt. Dieser leitet die Mitteilung an den Prüfungsausschuss weiter, der die Mitteilung als Meldung zu einer Teilprüfung wertet. Bei Aufgabenstellung, Fristsetzung und Bewertung der Leistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung die organisatorischen Vorgaben des Prüfungsausschusses zu berücksichtigen.

§ 30 Die mündlichen Prüfungsleistungen

(1) Mit den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des jeweiligen Fachgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhang einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundwissen verfügt.

(2) Für die mündlichen Prüfungsleistungen, bestehend aus Vortrag mit Colloquium zum Vortrag und mündlichen Prüfungen in zwei Fachgebieten gemäß § 24, bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Prüfer gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 sind. Vor-

sitzender der Prüfungskommission ist ein vom Kandidaten vorgeschlagener Prüfer gem. § 5 Abs. 2 Satz 1.

(3) Die mündlichen Prüfungsleistungen beschließen die Diplomprüfung. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

(4) Die mündlichen Prüfungsleistungen beginnen mit einem Vortrag des Kandidaten von ca. 30 Minuten Dauer. Dem Prüfungsausschuss werden dazu vom Vorsitzenden der Prüfungskommission drei Themenvorschläge zu einem mit dem Kandidaten vereinbarten Rahmenthema eingereicht. Zwei der Themenvorschläge gibt der Prüfungsausschuss sieben Tage vor dem Prüfungstermin dem Kandidaten zur wahlweisen Bearbeitung aus. An den Vortrag schließt sich ein Colloquium zum Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer an. Das Colloquium wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. An ihr können sich alle Mitglieder der Prüfungskommission beteiligen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet den Vortrag und das Colloquium zum Vortrag. Die Note für Vortrag und Colloquium zum Vortrag wird als arithmetisches Mittel dieser Einzelbewertungen gebildet.

(5) Im Anschluss an Vortrag und Colloquium zum Vortrag finden die mündlichen Prüfungen in zwei Fachgebieten statt. Dabei sind nicht zu eng begrenzte Themenschwerpunkte des Kandidaten zu berücksichtigen. Die Prüfungen dauern jeweils ca. 30 Minuten und werden jeweils von einem der beiden weiteren Mitglieder der Prüfungskommission durchgeführt. Die jeweilige Leistung wird von allen Kommissionsmitgliedern bewertet.

(6) Die mündlichen Prüfungsleistungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einer Niederschrift festzuhalten und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Als Protokollant wird in der Regel ein akademischer Mitarbeiter des Otto-Suhr-Instituts bestellt. Auf Wunsch eines Kommissionsmitglieds ist ein abweichendes Votum in die Niederschrift aufzunehmen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 31 Prüfung in einem Zusatzfach

(1) Auf Wunsch kann der Kandidat im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen in einem Zusatzfach geprüft werden. Hierfür kommen besonders Gebiete der Geistes-, Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften in Frage. Der Prüfungsausschuss lässt die Prüfung im Zusatzfach zu, wenn die benannten Themenbereiche für die Prüfung im Zusatzfach deutliche Distanz zu politikwissenschaftlichen Themen und Fragestellungen erkennen lassen.

(2) Die Voraussetzungen für die Prüfung im Zusatzfach und das Prüfungsverfahren werden bestimmt durch die Regelungen des Fachbereichs oder des Zentralinstituts, der/das für das jeweilige Zusatzfach zuständig ist. Für das Zusatzfach sollen insgesamt 16–20 Semesterwochenstunden vorgesehen werden. Es sind mindestens zwei Scheine vorzulegen.

(3) Für die Prüfung im Zusatzfach bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Kandidaten einen Prüfungsberechtigten aus dem für das Zusatzfach zuständigen Fachbereich bzw. Zentralinstitut. Der vorgesehene Prüfer hat vor der Meldung zur Prüfung festzustellen, ob die Voraussetzungen vorliegen und dies mit sei-

ner Zustimmung, die Prüfung im betreffenden Zusatzfach durchzuführen, zu bescheinigen.

(4) Die Prüfung im Zusatzfach wird im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 30 vom dafür bestellten Prüfer durchgeführt. Sie soll ca. 30 Minuten dauern und erstreckt sich auf zwei vom Kandidaten vorgeschlagene Themenbereiche.

(5) Die Bewertung der Prüfung im Zusatzfach erfolgt durch den Prüfer des Zusatzfaches gemäß den Bestimmungen des § 6.

§ 32 Noten und Gesamtergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss ermittelt die Noten für die Diplomarbeit und die einzelnen Fachgebiete gemäß § 6 Abs. 4 und 5.

(2) Danach ermittelt er das Gesamtergebnis der Diplomprüfung, indem er die ungerundeten Noten für die Diplomarbeit und die einzelnen Fachgebiete mit folgender Gewichtung berücksichtigt:

Diplomarbeit	35 %;
Vortrag mit Colloquium zum Vortrag	20 %;
Klausuren/studienbegleitende Leistungen	je 12,5 %;
mündliche Prüfungen	je 10%.

Das Gesamtergebnis wird dann gemäß § 6, Abs. 5 gerundet.

§ 33 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis unverzüglich ein Zeugnis. Darin werden aufgeführt:

1. das Thema und die Note der Diplomarbeit;
2. die Namen der Prüfer der Diplomarbeit;
3. die Fachgebiete der Diplomprüfung und die dabei erreichten Fachnoten;
4. das Gesamtergebnis der Diplomprüfung;
5. gegebenenfalls das Zusatzfach mit Note.

(2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum der mündlichen Prüfungsleistungen.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, so wird ihm dies vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Dabei wird er auch darüber informiert, wann er die Prüfung wiederholen kann und ggf. welche bereits bestandenen Prüfungsleistungen dabei angerechnet werden können.

§ 34 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfungsleistungen.

§ 34a Zusatzbescheinigung für die Studierenden des Deutsch-Französischen Studienzyklus

Den Studierenden des Deutsch-Französischen Studienzyklus wird zusätzlich zu den Diplomurkunden der beiden Partnerinstitutionen eine Bescheinigung über die an beiden Instituten abgelegten Diplomprüfungen ausgestellt, die vom Direktor oder von der Direktorin des IEP de Paris und vom Dekan oder von der Dekanin des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin unterzeichnet wird. Sie trägt das Datum der

Diplomurkunde des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin.

Aufgeführt werden in der Bescheinigung:

- das Diplom des Institut d'études politiques de Paris IEP unter Angabe der „mention“ und die Gesamtnote der Diplomprüfung am Otto-Suhr-Institut;
- der Titel und die Note der Diplomarbeit, die am Otto-Suhr-Institut verfasst wurde;
- der Titel und die Noten der drei Gemeinsamen Seminare.

§ 35 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die das Diplomstudium am Otto-Suhr-Institut nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung (*sowie ihrer jeweiligen Änderungen, d. Red.*) aufnehmen.

(2) Studenten, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Diplomstudium aufgenommen haben, können sich zwischen

- Prüfungen nach dieser Diplomprüfungsordnung oder
- Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung vom 22. Oktober 1986

entscheiden. Wird eine Prüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung gewählt, werden die vor ihrem In-Kraft-Treten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend anerkannt.

(3) Die Möglichkeit, das Grundstudium nach der Diplomprüfungsordnung vom 22. Oktober 1986 abzuschließen, endet drei Jahre nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung. Die Möglichkeit, die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 22. Oktober 1986 abzulegen, endet fünf Jahre nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.